

**Geschäftsordnung der
IN-Campus GmbH, Ingolstadt**

(nachfolgend "das Unternehmen" genannt)

in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der IN-Campus GmbH vom
_____ 2014

§ 1

Allgemeines

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer im Einzelfall zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.
5. Sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, können die Geschäfte in Geschäftsbereiche aufgeteilt werden, welche die Geschäftsführer untereinander festlegen. Die Gesellschafterversammlung kann einen „Sprecher der Geschäftsführung“ bestimmen bzw. zur Wahl empfehlen. Sofern kein Sprecher der Geschäftsführung bestimmt wird, regeln die Geschäftsführer die nachfolgend dem Sprecher der Geschäftsführung zugewiesenen Aufgaben einvernehmlich untereinander.
6. Der Sprecher der Geschäftsführung ist zuständig für den Dienstverkehr mit der Gesellschafterversammlung sowie für den Dienstverkehr mit den Gesellschaftern und deren Gremien. Berichtet im Einzelfall ein Geschäftsführer unmittelbar, so wird er den Sprecher der Geschäftsführung hierüber unverzüglich danach unterrichten.
7. Über Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, zu denen insbesondere auch die Geschäfte nach § 3 gehören, entscheidet die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung leitet jeder Geschäftsführer seinen Geschäftsbereich selbstständig. Alle Geschäftsführer haben sich über wesentliche Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche, nicht nur in wichtigen und geschäftsbereichsübergreifenden Angelegenheiten, gegenseitig unterrichtet zu halten.
8. Jeder Geschäftsführer bestellt für den Fall seiner Abwesenheit einen Vertreter aus dem Kreis der anderen Geschäftsführer.

9. Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten sind die Geschäftsführer an die von den Gesellschaftern festgelegten Rahmenvorgaben für ihren jeweiligen Geschäftsbereich gebunden.

§ 2

Sitzung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen der Geschäftsführung werden vom Sprecher der Geschäftsführung einberufen. Auf Verlangen eines Geschäftsführers ist der Sprecher der Geschäftsführung zur Einberufung einer Geschäftsführungssitzung verpflichtet. Der Sprecher der Geschäftsführung leitet die Sitzungen.
2. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. Die Geschäftsführung trifft ihre Entscheidungen nach vorheriger gemeinsamer Aussprache. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung einstimmig gefasst. Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so wird die Geschäftsführung die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung vorlegen.
4. Über Geschäftsführungssitzungen, in denen es um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung geht, wird ein Protokoll erstellt, das von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen ist, die an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 3

Zustimmungspflichtige und berichtspflichtige Angelegenheiten und Geschäfte

A. Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten und Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf, ungeachtet ihrer Geschäftsführungspflicht, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Angelegenheiten und Geschäfte, die entweder aufgrund der Dauer oder der daraus für das Unternehmen resultierenden Verpflichtungen über den Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs hinausgehen. Die vorherige Zustimmung ist vor der Vornahme von Handlungen erforderlich, die das Unternehmen gesetzlich binden oder in sonstiger Weise verpflichten würden.

Die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte sind als solche anzusehen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf des Unternehmens hinausgehen und der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen. Derartige Angelegenheiten und Geschäfte dürfen ohne die jeweilige, vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht nachträglich ergänzt oder geändert werden. Angelegenheiten und Geschäfte, die ausdrücklich und mit angemessenen Details in einem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, erfordern keine zusätzliche Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und grundsätzliche Entscheidungen zum Leistungsangebot

Grundlegende Maßnahmen und Orientierung der Geschäftspolitik und der Geschäftstätigkeit, insbesondere:

- 1.1. grundlegende Maßnahmen und Orientierung der Vermarktung (einschließlich Corporate Identity) der Dienstleistungen;
- 1.2. grundlegende Maßnahmen und Orientierung der Personalpolitik (einschließlich des Versorgungssystems);
- 1.3. grundlegende Maßnahmen und Orientierung der Organisation und der Prozesse des Unternehmens (einschließlich der Informationssysteme);
- 1.4. Einführung neuer und Beendigung alter Dienstleistungen;

2. Verträge

- 2.1. Aufnahme von Fremdmitteln durch das Unternehmen oder durch seine Beteiligungsgesellschaften
 - (i) in Form von Bankkrediten:
falls der Bankkredit € 50.000 oder erteilte Rahmengenehmigungen überschreitet;
 - (ii) in Form von Anleihen/Kapitalmarktmitteln (Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen oder ähnliche Instrumente), falls keine Rahmengenehmigung der Gesellschafterversammlung vorliegt oder der Umfang einer vorliegenden Rahmengenehmigung überschritten wird;
- 2.2. Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von € 50.000 überschreiten, falls keine Rahmengenehmigung der Gesellschafterversammlung vorliegt oder der Umfang einer vorliegenden Rahmengenehmigung überschritten wird;
- 2.3. Einräumung von Zahlungszielen bei einem Finanzierungsvolumen von mehr als € 50.000 je Einzelpartner außerhalb der üblichen Zahlungsziele;
- 2.4. Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder ähnlichen Haftungen;
- 2.5. Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung (unabhängig von ihrer Höhe);
- 2.6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit solche Geschäfte im Einzelfall € 50.000 Verkehrswert bzw. bei Belastungen einen solchen Betrag übersteigen;
- 2.7. Verkauf oder Verpfändung beweglicher Sachen, soweit solche Geschäfte im Einzelfall (pro Einzelgegenstand oder als wirtschaftlich-technische Einheit) € 50.000 Verkehrswert bzw. bei Verpfändung einen solchen Betrag

übersteigen;

2.8 Mieten, Pachten und Leasen von Gegenständen des Anlagevermögens mit einem Vertragswert über Gesamtlaufzeit von mehr als € 50.000 für jedes einzelne Geschäft;

2.9 Verpachten, Vermieten oder Verleihen außerhalb des laufenden Geschäfts;

2.10 Abschluss von Beratungsverträgen, die im Einzelfall mit einer jährlichen Belastung von mehr als € 100.000 p.a. verbunden sind;

2.11 Abschluss aller sonstigen Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als € 250.000 p.a. oder mit einer Laufzeit von über 5 Jahren;

2.12 Abschluss von Verträgen mit einem Gesellschafter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

3. Personalangelegenheiten

3.1 Abschluss von Anstellungsverträgen einschließlich Verträge mit externen Auftragnehmern oder freiberuflichen Personen;

3.2 Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;

3.3 Festlegung und die Besetzung von Schlüsselfunktionen entsprechend der Vorgaben der Gesellschafterversammlung;

3.4 Erteilung von Einzelvertretungsvollmachten, die über bestimmtes Geschäft hinausgehen;

3.5 Ernennung von Organmitgliedern bei Beteiligungsunternehmen;

3.6 Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei Dritten durch Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Unternehmens;

4. Organisatorische Angelegenheiten

4.1 Gründung, Auflösung, Erwerb (einschließlich Beteiligung an Kapitalerhöhungen) und Veräußerung anderer Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

4.2 Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen des Unternehmens;

4.3 Errichtung, Verlegung und Schließung von Betriebsstätten;

4.4 Einteilung der Geschäftsbereiche der Geschäftsführung.

5. Unternehmensplan/Finanzangelegenheiten

- 5.1 jährlicher Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgs-, Personal-, Investitions-, Bilanz- und Finanzplan) und dessen Änderung;
- 5.2 Investitionsmaßnahmen außerhalb genehmigter Investitionspläne
- 5.3 Mittelfristplanung (für mind. 3 Jahre, die dem Planjahr folgen);
- 5.4 Grundsätze der Preisgestaltung.

6. Beteiligungsunternehmen

Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, sofern diese zustimmungspflichtig wären, wenn das Unternehmen sie selbst durchführen würde **und** die für das Unternehmen oder die Beteiligungsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

B. Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen zu unterrichten:
 - a) Angelegenheiten oder Geschäfte, die nach ihrer Laufzeit oder nach Art und Umfang der damit verbundenen Verpflichtungen den Rahmen des laufenden Geschäfts überschreiten, soweit nicht bereits die Pflicht besteht, die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen oder falls solche Angelegenheiten und Geschäfte nicht bereits zuvor ausdrücklich und im angemessenen Umfang in einem genehmigten Jahresbudget oder einem Investitionsprogramm enthalten sind;
 - b) Geschäftsentwicklungen, die für das Unternehmen oder die Gesellschafter und die mit diesen verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG von erheblichem Einfluss sein könnten (§ 90 AktG);
 - c) regelmäßig über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu Budget bzw. Investitionsprogramm nach Maßgabe der von den Gesellschaftern festgelegten Termine und Formate;
 - d) im Rahmen der Konzernrechnungslegung des Audi Konzerns oder des Volkswagen Konzerns sowie der IFG Ingolstadt Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt jährlich und unterjährig;
 - e) Abschluss von Kooperationsverträgen und wesentliche diesbezügliche Änderungen;

- f) Erwerb und Veräußerung von bedeutenden gewerblichen Schutzrechten und Lizenzen an Schutzrechten und besonderen Kenntnissen (Know-how);
- g) Erwerb von Forderungen Dritter

Bei Angelegenheiten oder Geschäften, die nicht in den Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufes fallen, hat die Berichterstattung unverzüglich zu erfolgen.

2. Vor Ablauf jedes Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung die Wirtschaftsplanung (bestehend aus Erfolgs- Personal-, Investitions-, Bilanz- und Finanzplan) für das bevorstehende Jahr und die Mittelfristplanung zur Genehmigung vor.
3. Soweit eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses besteht oder die Gesellschafterversammlung eine solche Prüfung beschließt, erstellt die Geschäftsführung den Lagebericht und den Jahresabschluss und legt diese den Wirtschaftsprüfern vor.

Nach Erhalt des Bestätigungsvermerks durch die Wirtschaftsprüfer legt die Geschäftsführung den Lagebericht und Jahresabschluss zusammen mit dem Plan-Ist-Abgleich für das abgelaufene Geschäftsjahr und dem Bericht der Wirtschaftsprüfer zusammen mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.

Die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist durch die Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

4. Soweit keine Prüfung vorgenommen wird, legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Plan-Ist-Abgleich für das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 4

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus bis zu 4 Mitgliedern, welche entsprechend der Stimmrechte von den Gesellschaftern bestimmt werden. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Als Vorsitzender ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt.

2. Die Gesellschafterversammlung nimmt alle Aufgaben der Gesellschafter wahr, welche durch das GmbHG, die Satzung oder diese Geschäftsordnung festgelegt sind.

3. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden von zwei Mitgliedern vertreten.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

§ 5

Interessenkonflikte

Die Geschäftsführer werden Interessenkonflikte vermeiden. Mögliche Interessenkonflikte haben die Geschäftsführer im Vorfeld ihrer Bestellung bzw. vor Übernahme neuer Mandate gegenüber der Gesellschafterversammlung anzuzeigen. Diese Pflicht betrifft auch Tätigkeiten von nahen Verwandten und Ehegatten der Geschäftsführer.

§ 6

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bleibt gültig, bis sie von einer nachfolgenden Geschäftsordnung ersetzt wird.

Ingolstadt, den

Für die Gesellschafter

AUDI Immobilien Verwaltung GmbH

IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen Anstalt
des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt
